



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

für die wesentliche Änderung der

**Cargill GmbH Schokoladenproduktion**

am Standort Aschersleben, OT Klein Schierstedt

für die Firma

**Cargill GmbH**

**Insel 46**

**06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt**

vom 28.06.2016

Az: **402.4.2-44008/14/43**

Anlagen-Nr.: **M5651**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)</b> .....	<b>3</b>
<b>II Antragsunterlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>III Nebenbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
1    Allgemeine Nebenbestimmungen .....	5
2    Baurechtliche und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	5
3    Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	10
4    Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	13
5    Wasserrechtliche Nebenbestimmungen .....	15
6    Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	16
<b>IV Begründung</b> .....	<b>16</b>
1    Antragsgegenstand .....	16
2    Genehmigungsverfahren .....	17
3    Entscheidung.....	20
4    Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	21
5    Kosten .....	27
6    Anhörung.....	27
<b>V Hinweise</b> .....	<b>27</b>
1    Allgemeine Hinweise .....	27
2    Zuständigkeiten .....	28
3    Bau- und brandschutzrechtliche Hinweise .....	28
4    Veterinärrechtlicher Hinweis .....	29
5    Wasserrechtliche Hinweise.....	29
6    Abfallrechtlicher Hinweis.....	29
7    Naturschutzrechtlicher Hinweis.....	29
<b>VI Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>30</b>
<b>Anlage 1: Antragsunterlagen</b> .....	<b>31</b>
<b>Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis</b> .....	<b>36</b>

**I**  
**Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.31.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der Firma

**Cargill GmbH  
Insel 46  
06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt**

vom 21. Mai 2014 (Posteingang: 21. Mai 2014), mit letzter Ergänzung vom 25. Januar 2016, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Schokolade**

durch: Erhöhung der Produktionskapazität von 52 t/Tag auf 125 t/Tag und Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Schallimmissionen auf den gesetzlich zulässigen Rahmen

auf dem Grundstück in 06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt, Insel 46

<b>Gemarkung:</b>	<b>Klein Schierstedt</b>
<b>Flur:</b>	<b>1</b>
<b>Flurstücke:</b>	<b>561 (alt: 26/1), 26/2, 30/1, 30/2, 33, 564 (alt: 34/1), 565 (alt: 35), 566 ( alt: 36), 37, 567 (alt: 38), 39/3, 39/4, 40/1, 40/2, 51/3, 51/4, 51/5, 553, 555, 556, 559, 562</b>

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Schokolade mit einer Kapazität von 52 t/Tag, bestehend aus folgenden Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen (AN):

AN-Nr. 01.10: Hauptanlage zur Herstellung von Schokoladenmassen,

AN-Nr. 01.20: Nebenanlage zur Herstellung von Industrieprodukten aus Schokoladenmasse,

AN-Nr. 01.30: Nebenanlage zur Herstellung von dragierten Industrieprodukten aus Schokoladenmassen,

AN-Nr. 01.40: Nebenanlage zur Flüssigverladung von flüssigen Schokoladenmassen,

AN-Nr. 01.50: Nebenanlage zur Annahme von Flüssigschokolade zur Weiterverarbeitung,

AN-Nr. 01.60: Nebenanlage zur Annahme von flüssiger Kakaomasse zur Weiterverarbeitung.

Die Kapazität der Anlage wird auf 125 t/Tag erhöht durch Änderung der folgenden Betriebseinheiten(BE):

BE 10.01 Bevorratung der Rohstoffe zur Herstellung der Schokoladenmassen,

BE 10.02 Mischen feste und flüssige Komponenten,

- BE 10.03 Walzen (Zweistufen-Walzverfahren),  
BE 10.04 Conchieren der Schokoladenmassen,  
BE 10.05 Lagerung der Schokomassen.

Die Änderung der Betriebseinheiten der Anlage umfasst die Installation von 4 Rohstofftanks, einer Big Bag Aufgabestation, eines Mischers, einer Vorwalze, von 2 Feinwalzen, von 2 Conchen mit Siebmaschine und Mischtank, von Lagertanks und einer zweiten Lkw-Beladung.

Die Änderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schallimmissionen umfassen u.a. den Bau einer Schallschutzwand.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass alle Standsicherheitsnachweise sowie Brandschutzgutachten vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt, geprüft sowie die Prüfungen bauaufsichtlich bestätigt werden.
- 4 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der fortgeführten bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise sowie des Brandschutzes ergeben.
- 5 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen ein:
- die Baugenehmigung gemäß § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
  - die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- 6 Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gemäß § 13 BImSchG nicht ein.
- 7 Die hiermit erteilte Genehmigung ergänzt die für die Anlage bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.03.2004, Az. 701010K1-03, vom Umweltamt Aschersleben, und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Nebenbestimmungen aus den früher erteilten Genehmigungen für diese Anlage bleiben bestehen, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.

- 8 Die Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht bis zum 01.07.2018 in Betrieb genommen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 9 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die beantragten Änderungsmaßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage zur Herstellung von Schokolade ist gemäß vorliegender Genehmigung den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### 2 Baurechtliche und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

#### 2.1 Bauordnungsrecht

- 2.1.1 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.2 Mit Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde,
  - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der jeweiligen Höhenlage der Anlagen.
- 2.1.3 Der Bauherr hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme mindestens zwei Wochen vorher bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.1.4 Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.5 Die Prüfberichte Nr. 122/15 vom 07.08.2016 und Nr. 058/16 vom 15.04.2016 des Prüflingenieurs für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. M. Müller bilden mit den geprüften Antragsunterlagen die Grundlage für die Bauausführung und sind in Gestalt der in dieser Genehmigung enthaltenen statisch-konstruktiven Auflagen und Hinweise zu beachten und umzusetzen.

## Kälteanlage

### 2.1.6 Pos 20 Stahlträger HEB 200

Durch den auskragenden Träger Pos. 27 wirkt auf den Träger Pos. 20 ein Torsionsmoment. In der Bemessung des Trägers Pos. 20 wurde dieses jedoch als Biegemoment berücksichtigt. Die Bemessung des Trägers ist zu überarbeiten und erneut zur Prüfung vorzulegen. Alternativ können die Kragträger Pos. 27 biegesteif an die Träger Pos. 14 und 16 angeschlossen werden und ein zentrischer Lasteintrag in den Träger Pos. 20 realisiert werden.

2.1.7 Es ist rechnerisch zu überprüfen, ob die vorhandenen Gründungsbauteile die errechneten Auflagerlasten aus der Stahlkonstruktion aufnehmen können.

2.1.8 Im Zuge der weiteren Planung sind weiterhin noch folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:

- Ausführungspläne Stahlbaukonstruktionen,
- Bemessung Stahlbetonwanne für Rückkühler.

2.1.9 Die Nachweise der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer und Bauteilqualitäten der tragenden Bauteile sind zur Prüfung vorzulegen.

2.1.10 Nachweise für die Transport- und Montagezustände sind nicht Teil der geprüften Unterlagen. Während der Baumaßnahme ist die Standsicherheit aller Bauteile zu garantieren. Im Zweifelsfall ist der Statiker oder der Prüferingenieur zurate zu ziehen.

2.1.11 Der Prüferingenieur für Baustatik ist zur Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Abnahme relevanter Bauteile mindestens 48 Stunden vorher einzuladen, dies betrifft die

- Bewehrung der Stahlbetonbauteile,
- Stahlkonstruktionen.

## Lärmschutzwand

2.1.12 Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung sind folgende Nachweise zur Prüfung einzureichen:

- Innere und äußere Standsicherheitsnachweise der tangierten Bohrpfehlwand und vom Fundamentbalken,
- Ermittlung der erforderlichen Einspannlänge der Lärmschutzwandpfosten und Ermittlung der ggf. erforderlichen Rückhängebewehrung,
- Nachweis der Verbindungsmittel zwischen L-Profil und LSW-Pfosten sowie zwischen Fischer-Therm-Profilen und L-Profil. Für den Nachweis der Verbindungsmittel für die Fischer-Therm-Profilen ist im Besonderen Z-10.4-540 Kap. 3.1.1 zu beachten; werden Schweißarbeiten erforderlich, ist vom Aufsteller der Nachweise die erforderliche Ausführungsklasse nach DIN EN 1993-1-1 Änderung 1 Anhang C festzulegen,
- Gelände- und Böschungsbruchberechnungen für den Bauzustand „Bohren der Bohrpfähle“,
- die geplanten Korrosionsschutzmaßnahmen der Stahlbauteile (z.B. nach DIN EN ISO 12944, DIN EN ISO 14713, DASt Richtlinie 022, etc.).

- 2.1.13 In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-10.4-540 sind keine Vorgaben der Elemente (FischerTherm) in Bezug auf den Schallschutz geregelt. Die Zulässigkeit dieser Elemente für den geforderten Anwendungsfall ist mit dem Hersteller und dem Aufsteller der Schallimmissionsprognose abzustimmen. Ggf. sind weitere Untersuchungen erforderlich.
- 2.1.14 Die Lärmschutzwandelemente und die Lärmschutzwandpfosten sind vor eindringendem Wasser durch Regen auf der Oberseite ausreichend zu schützen (Gefahr der Eisdruckbildung). Ein „Volllaufen“ der Elemente bzw. Pfosten ist konstruktiv zu verhindern.
- 2.1.15 Vorgegebene Grenzwerte vom Bauherrn über die zulässige Verformung der Lärmschutzwandpfosten liegen nicht vor. Beispielsweise gibt die DIN EN 1794-1 für Lärmschutzwandpfosten an Straßen mit einer Höhe von  $3 \text{ m} \leq H \leq 4,5 \text{ m}$  eine zulässige Verformung von 30 mm in der charakteristischen Bemessungssituation vor. Eine Vergleichsrechnung am ersten Innenpfosten (Feld 1: Windbereich A und B; Feld 2: Windbereich B) ergab in der charakteristischen Kombination eine maximale Verformung von rd. 38 mm. Die Zulässigkeit dieser Verformung ist mit dem Bauherrn schriftlich abzustimmen. Eine Kopie ist dem Prüferingenieur zuzusenden.
- 2.1.16 Durch den Aufsteller ist die geotechnische Kategorie des Bauvorhabens festzulegen. In Abhängigkeit der geotechnischen Kategorie sind ggf. weitere Untersuchungen notwendig.
- 2.1.17 Anpralllasten wurden bisher nicht berücksichtigt. Ein Anprall durch Fahrzeuge ist durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.
- 2.1.18 Der Prüferingenieur für Baustatik ist zur Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Abnahme relevanter Bauteile mindestens 48 Stunden vorher einzuladen, dies betrifft die
- Borpfahlwand,
  - Bewehrung der Kopfbalken,
  - Lärmschutzwand.

## 2.2 Brandschutz

- 2.2.1 Verfügt der Bauleiter nicht über die erforderliche Fachkenntnis im Bereich des Brandschutzes, so ist nach § 55 (2) BauO LSA ein Fachbauleiter Brandschutz zu benennen.
- Der Bauleiter oder der Fachbauleiter Brandschutz hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und muss zur Schlussabnahme bestätigen, dass der Brandschutznachweis und die Auflagen aus dem Prüfbericht und der Genehmigung umgesetzt wurden.
- 2.2.2 Sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Geltungsbereich der technischen Prüfverordnung. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sind zur Fertigstellung nachzuweisen.
- 2.2.3 Der Prüfbericht Nr. 15-P070-11 vom 27.04.2016 der Prüferingenieurin für Brandschutz Frau Bruckert bildet mit den geprüften Antragsunterlagen die Grundlage für die Bauausführung und ist in Gestalt der in dieser Genehmigung enthaltenen brandschutztechnischen Auflagen und Hinweise zu beachten und umzusetzen.
- 2.2.4 Vor Baubeginn sind Zeichnungen anzufertigen, die mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmen. In den Zeichnungen sind u.a. Türen / Tore und offene Durchgänge eindeutig

darzustellen. In den Zeichnungen müssen Brandschutzeintragungen derart erkennbar sein, dass sie zur Bauausführung durch die Fachunternehmer genutzt werden können.

- 2.2.5 Der Nachweis über eine ausreichende Löschwasserversorgung (mind. 96 m<sup>3</sup>/h für 2 Std.) ist zu führen. Die Nutzbarkeit und Kennzeichnung der vorgesehenen Löschwasserentnahmestellen ist zu dokumentieren.
- 2.2.6 Die Bühnen dürfen nicht als ständige Arbeitsplätze genutzt werden.
- 2.2.7 Die Bühne 5 muss eine zweite Treppe zur darunterliegenden Erdgeschosebene erhalten.
- 2.2.8 Folgende Ausgänge sind im EG herzustellen:
- Produktionshalle 1: westliche Außenwand,
  - Produktionshalle 2: nördliche Außenwand, neben Raum „Heizkessel1“,
  - nördliche Außenwand, neben Aufzug,
  - westliche Außenwand, Schlupftür im Rolltor.
- 2.2.9 Rolltore im Zuge von Rettungswegen müssen eine Schlupftür erhalten.
- 2.2.10 Die Ausgänge in die Treppenträume und die Ausgänge ins Freie müssen mit hinterleuchteten Sicherheitszeichen gekennzeichnet werden. Die Sicherheitszeichen sind derart anzubringen, dass von jeder Stelle eines Produktionsraumes und einer Bühne ein Rettungsweg kennzeichnen zu erkennen ist.
- 2.2.11 Der Ersteller des Brandschutznachweises muss beschreiben, welches Schutzziel mit der maschinellen Rauchabzugsanlage erreicht werden soll. Die Planung der Rauchabzugsanlage ist vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 2.2.12 Abstellräume in den Treppenträumen sind feuerbeständig abzutrennen, die Türen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.
- 2.2.13 Die Fachplanung für die maschinellen Rauchabzugsanlagen ist vor Baubeginn für jeden Raum mit einer Fläche > 200 m<sup>2</sup> zur Prüfung vorzulegen.
- 2.2.14 Bezüglich der Brandmeldeanlage sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandwarn- und -meldeanlagen im Salzlandkreis (Stand 02/2015)“ zu beachten und dementsprechend auszuführen.
- 2.2.15 Die Brandwand zwischen Verbinder und Produktionshalle 1 muss auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Abschlüsse von Öffnungen müssen feuerbeständig, dicht- und selbstschließend sein.
- 2.2.16 Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden sind so herzustellen, dass eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang verhindert wird.
- 2.2.17 Tore und Türen, die als Wärmeabzugsflächen angesetzt wurden, müssen von außen ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können.
- 2.2.18 Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.
- 2.2.19 Für das Objekt sind eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 und Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

- 2.2.20 Die Flucht- und Rettungswege sind gemäß ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.
- 2.2.21 Die Entrauchung des Fahrstuhlschachts ist nachzuweisen. Es sind die Anforderungen nach § 38 Abs. 3 BauO LSA zu beachten.
- 2.2.22 Jede Nutzungseinheit des Verwaltungsgebäudes muss über 2 voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Ist in einer Nutzungseinheit mit der gleichzeitigen Anwesenheit von mehr als 10 Personen zu rechnen (z. B. in der Kantine), so ist für diese Nutzungseinheit ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich.
- 2.2.23 Die Türen zu den Treppenträumen sind in den Hallen feuerhemmend und rauchdicht auszuführen. Davon ausgenommen sind Türen, die direkt ins Freie führen.
- 2.2.24 Im Verwaltungsgebäude sind die Flure mit rauchdichten Türen vom Treppenraum abzutrennen.
- 2.2.25 Räume mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr (z. B. Schaltwarte, elektrische Betriebsräume) sind baulich in der entsprechend notwendigen Feuerwiderstandsdauer von anderen Bereichen abzutrennen.
- 2.2.26 Die Lüftungskanäle sind gemäß der „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen“ auszuführen.
- 2.2.27 Bezüglich der Anordnung von Brandwänden ist Punkt 5.10.6 der Industriebauanleitung (IndBauRL) zu beachten.
- 2.2.28 Es ist nachzuweisen, dass Einbauten einzeln eine Fläche von 400 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und dass die aufsummierten Flächen der Einbauten pro Geschoss 25 % der Geschossfläche nicht überschreiten.
- 2.2.29 Es ist nachzuweisen, dass die tragenden und aussteifenden Bauteile der Halle 1 feuerbeständig ausgeführt sind, andernfalls sind je Geschoss Wärmeabzugsflächen in Größe von 5 % der Grundfläche nachzuweisen.
- 2.2.30 Bezüglich der Rauchableitung aus den Hallen sind Punkt 5.7.4 ff der Industriebauanleitung (IndBauRL) zu beachten.
- 2.2.31 Für die Halle 1 sind pro Geschoss 22 m<sup>2</sup> Öffnungsfläche zur Rauchableitung und 12 m<sup>2</sup> Zulufffläche nachzuweisen.
- 2.2.32 Für die Halle 2 sind pro Geschoss Rauchabzugsgeräte mit einer aerodynamisch wirksamen Fläche von insgesamt 7,5 m<sup>2</sup> vorzusehen, sowie pro Geschoss 12 m<sup>2</sup> Zulufffläche nachzuweisen.
- 2.2.33 Bezüglich der vorgesehenen Entrauchung über die Lüftungsanlage sind die Anforderungen an maschinelle Rauchabzugsanlagen zu beachten.
- 2.2.34 Die Dächer der Anbauten und des Verbinderbaus müssen den Anforderungen von § 31 Abs. 7 BauO LSA genügen.
- 2.2.35 Die Prüfsachverständige für Brandschutz ist zur Wahrnehmung ihrer Überwachungspflicht wenigstens 14 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung von der Bauleitung bzw. dem Bauherrn oder dessen Beauftragten schriftlich zu informieren.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung beschränkt sich auf Stichproben.

2.2.36 Notwendige Erklärungen, erforderliche Unterlagen / Nachweise sind der Prüffingenieurin für Brandschutz spätestens 2 Wochen vor dem Termin (schriftl. in ausgedruckter Form) zur Verfügung zu stellen:

- von der Genehmigung abweichende Planungsunterlagen,
- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile,
- Prüfbescheinigungen der Prüfsachverständigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TANIVO),
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie Bauleitererklärung.

2.2.37 Sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Geltungsbereich der technischen Prüfverordnung. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sind zur Fertigstellung nachzuweisen.

### **3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Luftreinhaltung/Überwachung**

##### **3.1.1 Allgemeine Anforderungen**

###### Siloaufsatzfilter SFA 1 – SFA 10

Für die Siloaufsatzfilter ist durch Sichtkontrollen während der Befüllung sowie regelmäßige Kontrollen auf z.B. Ablagerungen u.ä. durch regelmäßig geschultes Personal die Filterwirksamkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zur Begutachtung der Filter selbst sind erstmals frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine in Sachsen-Anhalt gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufes der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung festgelegten Zeitraum auszugehen. (TA Luft Nr. 5.3.2.1)

Der Grenzwert für Staub gilt als eingehalten, wenn die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat. (TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs. 3)

##### **3.1.2 Emissionsbegrenzungen**

###### **3.1.2.1 Staub**

###### Quellen SFA 1 – SFA 10

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von  $20 \text{ mg/m}^3$  an jeder Einzelquelle nicht überschreiten. (TA Luft 5.2.1 )

### 3.1.2.2 Geruch

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ auf den für die Wohnhäuser Wiesenwinkel 6 und Hauptstraße 3 repräsentativen Beurteilungsflächen einen Immissionswert von 0,10 (10%) nicht überschreitet. (Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL 2008)

### 3.1.3 Messungen

Der festgelegte Geruchsimmissionswert ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle auf Grundlage von olfaktometrischen Messungen an den Belüftungsanlagen des Produktionsgebäudes 1 und des Produktionsgebäudes 2 und anschließender Ausbreitungsrechnung nachweisen zu lassen.

Die Ermittlung der Kenngröße IZ hat entsprechend der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen. Der Immissionswert bezieht sich auf Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von maximal 10 x 10 Meter.

Auf Wiederholungsmessungen wird unter der Bedingung verzichtet, dass die technologischen Bedingungen, insbesondere Verfahren, Menge, Art und Reinheit der Einsatzstoffe, die der Immissionsprognose zu Grunde lagen, unverändert beibehalten werden. Die Nachweise für die Betriebsbedingungen (z.B. Bilanzen, Rechnungen u.ä.) sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei abweichenden Betriebsbedingungen sind Wiederholungsmessungen in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde durchzuführen.

### 3.1.4 Feuerungsanlagen Produktion

Für die Heizungsanlagen 1 und 4 sind die Anforderungen der 1. BImSchV einzuhalten.

Die im Zuge der Überwachung erstellten Protokolle des Bezirksschornsteinfegermeisters sind jeweils mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (TA Luft Nr. 5.1.3 antragsgemäß)

## 3.2 Physikalische Umweltfaktoren

3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.

3.2.2 Transporte von und zur Anlage dürfen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind nachts PKW-Fahrten zu den Mitarbeiterparkplätzen.

- 3.2.3 In seltenen Fällen dürfen in maximal 10 Nächten pro Jahr bis zu 2 LKW das Betriebsgelände anfahren und verlassen.
- 3.2.4 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schalleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr. 1-14-05-228b vom 19.08.2015, erstellt vom Ingenieurbüro öko-control Schönebeck) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Folgende Schalleistungspegel geräuschrelevanter stationärer Schallquellen dürfen nicht überschritten werden:

Rückkühler 1, 2, 3 (je)	75 dB(A)
Tischkühler Verwaltungsdach	75 dB(A)

- 3.2.5 Im Bereich des Immissionsortes „An der alten Schule 108“ ist an der Grundstücksgrenze parallel zum Mühlgraben eine 20,5 m lange und 4 m hohe Lärmschutzwand mit einem Schalldämmmaß von  $R_w = 25$  dB zu errichten.

- 3.2.6 Die von der Anlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen dürfen an den nach TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Insel 48	60 dB(A) in der Tagzeit von 6 — 22 Uhr 45 dB(A) in der Nachtzeit von 22 — 6 Uhr
Wiesenwinkel 25	45 dB(A) in der Nachtzeit von 22 — 6 Uhr

- 3.2.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes (frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme) sind Schallpegelmessungen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle an den Wohnhäusern Wiesenwinkel 25 (nachts) und Insel 48 (tags und nachts) durchführen zu lassen. Dabei sind auch tief-frequente Geräuschanteile zu erfassen und auszuweisen.
- 3.2.8 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.
- 3.2.9 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges TA Lärm vom 26. August 1998 anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach, Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

### 3.3 Nebenbestimmungen bei Betriebseinstellung

3.3.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

3.3.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

3.3.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

## 4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition der Beschäftigten zu treffen, das heißt es ist insbesondere eine Lärm mindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten vorzunehmen und technische Maßnahmen zur Luftschallminderung (z.B. Abschirmungen) sind umzusetzen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen haben Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz.

4.2 Verkehrswege und Arbeitsplätze sind so auszulegen, dass Gefahren vermieden werden. Besteht beim Ausführen dieser Arbeiten die Gefahr des Abstürzens oder des Herabfallens von Gegenständen oder Grenzen diese an Gefahrenbereiche, sind Einrichtungen anzu-

bringen, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in den Gefahrenbereich gelangen.

- 4.3 Bei der Planung und Ausführung der Arbeits- und Wartungsbühne aus Stahl muss auf eine sachgerechte Auswahl geachtet werden. Dies setzt voraus, dass bei der Tragfähigkeit die jeweils zu erwartenden Belastungsarten und -verteilungen berücksichtigt werden.

Die Gitterroste dürfen höchstens solche Öffnungen aufweisen, dass eine Kugel mit einem Durchmesser von 20 mm nicht hindurch fällt, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt wird. Beträgt der Abstand zwischen Metallrost und Bauteil mehr als 30 mm, muss zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen zwischen den Rändern oder Ausschnittsrändern von Rosten und angrenzenden Bauteilen oder den durch die Ausschnitte verlaufenden Bauteilen eine Fußleiste angebracht werden. Als Sicherung gegen Verschieben in Tragrichtung und Abheben müssen Gitterroste mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein.

- 4.4 Die Beleuchtungsanlage für die Arbeitsplätze an der Anlage muss so angeordnet und ausgelegt werden, dass diese keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten zur Folge hat. Dabei müssen die folgenden Mindestwerte der Beleuchtungsstärke erreicht werden:

Arbeitsräume	Mindestwert der Beleuchtungsstärke
Verkehrsflächen ohne Fahrzeugverkehr	50 Lux
Verkehrsflächen mit Fahrzeugverkehr	150 Lux
Stahltreppe	100 Lux
Schaltwarte	500 Lux
Halleneinfahrten (Tagesbetrieb)	400 Lux
Conchen, Feinwalzen, Mischer	300 Lux

- 4.5 Die Oberfläche der Fußböden der Halle im Bereich der neuen Anlagen, der Stahltreppe sowie der Arbeits- und Wartungsbühne ist so zu konzipieren, dass keine Unebenheiten, Löcher oder Stolperstellen vorhanden sind. Zudem sind diese trittsicher und rutschhemmend zu gestalten. Sofern Wasser oder andere Stoffe die Gefahr des Ausrutschens erhöhen, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Die rutschhemmende Beschaffenheit der begehbaren Oberflächen der Treppe und Bühne muss während der betrieblichen Nutzung erhalten oder durch besondere Reinigungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Für die Rohmassenherstellung ist die Bewertungsgruppe der Rutschhemmung ® R11 zu gewährleisten.

- 4.6 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können.

Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.

Die inhalative Gefährdung durch die Abgase von Dieselmotoren ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen. Anhand des Ergebnisses sind nachweislich geeignete Schadstoffminderungsmaßnahmen festzulegen.

- 4.7 Der Arbeitgeber hat bereits beim Einrichten der Arbeitsstätte darauf zu achten, dass die baulichen Voraussetzungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik (nach geltendem Baurecht) gegeben sind. Eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur liegt vor, wenn die Wärmebilanz (Wärmezufuhr, Wärmeerzeugung und Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers ausgeglichen ist. Die Lufttemperatur in der Produktionshalle 2 soll +26 °C nicht überschreiten. Die geplante technische Anlage muss entsprechend ausgelegt sein und auch gewährleisten, dass eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge vorhanden ist und die Innenluftqualität dabei nicht durch Stoff-, Feuchte- oder Wärmelasten beeinträchtigt wird.
- 4.8 Die geplante Stahltreppe muss einen Auftritt von 30 – 26 cm und eine Steigung von 16 – 19 cm aufweisen.
- 4.9 In der Schaltwarte muss auch nach der Ausrüstung mit den notwendigen technischen Anlagen für die Überwachung und Steuerung der Produktion ausreichend Bewegungsfreiraum vorhanden sein. Die Tiefe und Breite der Bewegungsfläche für Tätigkeiten im Sitzen und Stehen an den Arbeitsplätzen müssen mindestens 1,00 m betragen. Diese Bewegungsfläche darf sich nicht mit einem Verkehrsweg überlagern.
- 4.10 Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis über die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens die Bezeichnung des Gefahrstoffs, die Einstufung des Gefahrstoffs bzw. Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften, Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengengebieten sowie die betroffenen Arbeitsbereiche enthalten. Das Verzeichnis ist auf dem aktuellen Stand zu halten.

## **5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

- 5.1 Bei der Realisierung des Vorhabens sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 5.2 Das Vorhaben darf erst nach der Schaffung von Retentionsraum durch Anlegen einer 15 m<sup>2</sup> Sickerfläche ausgeführt werden.
- 5.3 Alle Änderungen des beantragten und genehmigten Vorhabens bedürfen vor der Ausführung der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises.
- 5.4 Der Baubeginn und die Realisierung der Maßnahme sind der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises sowie dem Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“, Am Vogts Garten 3, 06308 Klostermannsfeld, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme durch die untere Wasserbehörde vorzunehmen.
- 5.5 Während der Ausführung der Arbeiten ist ein schadloser Wasserabfluss - auch im Hochwasserfall - durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Vor der Bauausführung ist ein Hochwasserschutz-Abwehrmaßnahme-Plan zu erarbeiten, der mit der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises abzustimmen ist.

- 5.6 Nach § 64 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA) hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, die u.a. dadurch entstehen, weil die Anlage in und am Gewässer die Unterhaltung erschwert.
- 5.7 Ein Wechsel des Rechtsträgers der Anlage ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.
- 5.8 Für die Einschränkungen des Abflussprofils, die provisorische Verlegung oder Verrohrung des Wasserlaufes oder sonstige das Abflussgeschehen beeinträchtigende Maßnahmen einschließlich Grund- und Oberflächenwasserhaltungen während der Bauzeit und der Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten ist nach § 8 i.V.m. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde eine separate wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 5.10 Die dauernde Unterhaltung für die Lärmschutzwand einschließlich der dazu gehörenden Anlagen hat der Genehmigungsinhaber zu gewährleisten. Sie ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Bauwerkes und der dazu gehörenden Anlage verantwortlich. Sie haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung entstehen.
- 5.11 Das Lagern von Baumaterialien am Wasserlauf bzw. im Gewässerrandstreifen hat so zu erfolgen, dass Gefährdungen des Wasserabflusses bzw. Gewässerverschmutzungen ausgeschlossen sind. Im Zweifelsfall muss die Lagerung außerhalb der Gewässerrandstreifen erfolgen.
- 5.12 Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baubereich von den bedingt durch die Baumaßnahme lagernden Baustoffen und sonstigen Materialien zu beräumen. Durch Bauarbeiten zusätzlich beschädigte Bereiche des Überschwemmungsgebietes sowie Erdaufgrabungen und Beschädigungen der Vegetationsschicht im und am Gewässer sind geländeneutral wiederherzustellen und mit geeigneten Mitteln gegen Erosion zu sichern und bis zur Stabilisierung zu pflegen.

## **6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

Das Einsammeln, sowie die Beförderung der anfallenden Abfälle hat nur über Unternehmen zu erfolgen, welche diese Tätigkeiten angezeigt haben oder über eine entsprechende Erlaubnis verfügen.

## **IV Begründung**

### **1 Antragsgegenstand**

Die Fa. Cargill GmbH betreibt in 06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt, Insel 46, eine Anlage zur Herstellung von Schokolade auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 31.03.2004, Az. 701010K1-03.

Die Fa. Cargill GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schokolade am Standort Klein Schierstedt durch:

- Erhöhung der Produktionskapazität auf 125 t/Tag,
- Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Schallimmissionen,
- Installation von 4 Rohstofftanks, einer Big Bag Aufgabestation, eines Mischers, einer Vorwalze, von 2 Feinwalzen, von 2 Conchen mit Siebmaschine und Mischtank, Lagertanks und einer 2. Lkw-Beladung.

Aus diesem Grund beantragte die Fa. Cargill GmbH mit Schreiben vom 21.05.2014 (Posteingang: 21.05.2014), zuletzt vervollständigt am 29.03.2016, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schokolade in Klein Schierstedt.

## 2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Schokolade ist der Nummer 7.31.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schokolade ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung folgender Behörden:

- a) des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Naturschutzbehörde,
  - obere Veterinärbehörde,
  - obere Abfallbehörde,
- b) des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt,
- c) des Landesamtes für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht West,
- d) der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- e) der Behörden des Landkreises Salzlandkreis als
  - untere Baubehörde,
  - untere Abfallbehörde,
  - untere Bodenschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde,
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- f) die Behörden der Stadt Aschersleben,
- g) die Verbandsgemeinde Saale-Wipper Gemeinde Giersleben.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

## 2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV war im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.12.2015 in der Mitteldeutschen Zeitung, in der Ausgabe Ascherslebener Zeitung, und am 15.12.2015 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 12/2015).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.01.2016 bis einschließlich 22.02.2016 in der Stadtverwaltung der Stadt Aschersleben und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 05.04.2016 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.03.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, in der Ausgabe Ascherslebener Zeitung, und am 15.03.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 03/2016).

## 2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch den Einsatz zum Teil tierischer Rohstoffe (Milchpulver) kann die Anlage aufgrund einer geplanten Produktionsmenge von 125 t/Tag unter die Nr. 7.27.1 der Anlage 1 UVPG eingestuft werden. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen.

Am Standort Klein Schierstedt wird bereits seit Jahrzehnten die Anlage zur Herstellung von Schokolade betrieben.

Gegenwärtig werden auf zwei computergesteuerten Fertigungslinien ca. 200 verschiedene Rezepturen von Schokoladenmassen hergestellt. Alle Produktionsprozesse von der Rohstoffanlieferung bis zur Lagerung der fertigen Schokoladenmasse werden von einem Leitsystem gesteuert und überwacht. Die Rohstoffanlieferung erfolgt in Tanklastzügen, Großgebinden und Säcken. Die Anlieferungsmenge je LKW beträgt ca. 25 t.

Die Lagerung der Stoffe erfolgt in Silos und Tanks. Die Silostation besteht aus Feststoffsilos und Flüssiglagertanks. Die Rohstoffe werden mit Pumpen und Förderanlagen zu den Wagen gefördert und entsprechend der Rezeptur dosiert und verwogen. Die Rohstoffe werden vermischt und mittels Walzen homogenisiert. Die fertige Schokoladenmasse wird auf 50 °C abgekühlt und in Lagertanks gepumpt.

Die fertigen Schokoladenmassen werden zum einen innerhalb des Werkes verarbeitet und zum anderen flüssig in Tanklastzüge verladen.

Die Kapazität der Anlage beträgt zurzeit 85 t / Tag und soll auf 125 t / Tag erhöht werden.

Im Zusammenhang mit der Kapazitätserweiterung der Anlage soll das bestehende Produktionsgebäude durch einen Anbau mit den Abmessungen ca. 30,0 m x ca. 12 m (Höhe ca. 5 m) erweitert werden. Zusätzliche Flächenversiegelungen sind mit der Errichtung des Gebäudes nicht verbunden.

Der Anlagenstandort in Klein Schierstedt befindet sich ca. 800 m südwestlich von Giersleben ca. 3,5 km östlich von Aschersleben im Landkreis Salzlandkreis.

Das Betriebsgelände der Cargill GmbH grenzt an das Südufer der Wipper. Der Flusslauf der Wipper bildet das FFH Gebiet 257 „Wipper unterhalb Wippra“. Das nächste Naturschutzgebiet „Schierstedter Busch“ befindet sich ca. 2,5 km südwestlich des Anlagenstandortes.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Süden beträgt ca. 50 m.

Von der Anlage gehen nur relativ geringe Emissionen (Abgase der Heizkessel, staubförmige Emissionen durch pneumatische Förderung der Einsatzstoffe, Geräuschemissionen durch Lüfter und Lieferfahrzeuge) aus. Durch die Erweiterung der Anlagenkapazität ist nicht zu erwarten, dass sich die Emissionssituation des Standortes relevant verändern wird, so dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** zu rechnen ist.

Durch die geringe bauliche Erweiterung der Anlage innerhalb des Betriebsgeländes ergeben sich mit hoher Wahrscheinlichkeit keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des **Schutzgutes Tiere und Pflanzen** und insbesondere des nahegelegenen FFH Gebietes.

Die zur Errichtung des neuen Gebäudes benötigte Fläche ist bereits versiegelt (Hofffläche), so dass mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind. Im Zusammenhang mit der gewerblichen Prägung des Standortes sind nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des **Schutzgutes Boden** nicht zu erwarten.

In der Anlage fällt periodisch betriebliches Abwasser an, das in das zentrale Netz des Abwasserzweckverbandes eingeleitet wird.

Das am Standort anfallende Oberflächenwasser wird durch eine Regenwasserkanalisation in die Wipper und den Mühlgraben eingeleitet.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf **das Klima**. Bei gleichbleibenden Emissionen sind erhebliche Auswirkungen auf das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** ebenfalls nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Produktionsgebäude sind hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung (Grundfläche und Höhe) deutlich größer als der geplante Anbau, so dass sich keine relevanten Auswirkungen auf das ortstypische **Landschaftsbild** ergeben werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat nach überschlägiger Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass sich die beantragten Änderungsmaßnahmen nicht erheblich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken werden und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 10/2015 am 15. Oktober 2015 und im Amtsblatt der Stadt Aschersleben, Ausgabe 171, am 14. November 2015 veröffentlicht.

### 2.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Anlage zur Herstellung von Schokolade unterliegt den Regelungen des Artikels 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie). Aus diesem Grund ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder

Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde ist kein AZB erforderlich, wenn durch Sachverständige nach § 18 der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Sachsen-Anhalt (VAwS LSA) in einer gutachterlichen Stellungnahme nachgewiesen wird, dass die Errichtung der Anlage so erfolgt, dass bei der Verwendung oder Lagerung von wassergefährdenden Stoffen oder Gemischen ein Eindringen in das Grundwasser oder sonstige Gewässer ausgeschlossen ist. Bei einem Vororttermin der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Salzlandkreis wurde festgestellt, dass wassergefährdende Stoffe in so geringen Mengen eingesetzt werden, dass eine Anzeige gemäß § 1 VAwS LSA nicht notwendig ist und kein AZB aus wasserrechtlicher Sicht erstellt werden muss.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden einige Stoffe, die zur Anwendung kommen, den Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 und 2 zugeordnet. Die in WGK eingestuften Stoffe oder Gemische sind laut der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (LABO/LAWA, vom 07.08.2013) auch bodenrelevant. Unter Heranziehung des Anhangs 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht überschreiten die geprüften Stoffe nicht die hier zur Orientierung vorgegebenen Mengenschwellen (Durchsatz/Lagerung). Somit sind die gehandhabten Stoffe nicht in „relevanten“ Mengen im Sinne der Artikel 12, 14 und 22 der IED vorhanden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist demnach die Erstellung eines AZB nicht erforderlich.

**Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage kann verzichtet werden.**

### 3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den der gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schokolade gemäß § 16 BImSchG nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall:

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA für die Errichtung der Lärmschutzwand und
- die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen und schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Frist für den Betriebsbeginn der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die geänderte Anlage zur Herstellung von Schokolade in Klein Schierstedt dem Stand der Technik entsprechend betrieben wird.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schokolade in Klein Schierstedt wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der bau- und brandschutzrechtlichen Prüfungen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 31.05.2016 hat die Antragsstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen.

#### **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

##### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr.1)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die beantragten Änderungsmaßnahmen antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB III Nr. 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB III Nr. 1.2 und Nr. 1.3).

##### **4.2 Baurechtliche und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 2)**

###### **4.2.1 Bauplanungsrecht**

Für den Standort der Anlage zur Herstellung von Schokolade in Klein Schierstedt ist der Regionale Entwicklungsplan Harz vom 23.05.2009 rechtswirksam. Es gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Harz (REP Harz), soweit sie den Zielen des LEP 2010 nicht widersprechen.

Das Betriebsgelände liegt zwischen dem kleinen Fluss Wipper und dem dörflichen Mühlgraben, der s.g. Insel, inmitten der Ortslage Klein Schierstedt.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Aschersleben ist das Gelände als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die angrenzende und durch die vorhandenen Wasserarme abgetrennte Nachbarbebauung ist Bestandteil einer im FNP dargestellten gemischten Baufläche. Eine verbindliche Bauleitplanung liegt für das Vorhabengebiet nicht vor.

Mit Beschluss Nr. 70-32-30. 13KLS-03-307/14 (Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Baubehörde) vom 13.05.2014 hat die Stadt Aschersleben das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das beantragte Vorhaben erteilt. Die Anlage befindet sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Klein Schierstedt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete gemäß § 34 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die in der Begründung zum Beschluss über die Erteilung des Einvernehmens vorgebrachten Hinweise fanden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. mit den Festsetzungen im Genehmigungsbescheid entsprechende Berücksichtigung. Thematisiert wurde die Frage zur möglichen Überschreitung des Lärmpegels am Standort „An der alten Schule 89“. Das Einvernehmen gilt als uneingeschränkt erteilt.

###### **4.2.2 Bauordnung und Brandschutz**

Gemäß § 13 BImSchG wurde im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft und die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA erteilt.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind.

Insbesondere sind folgende Vorschriften der BauO LSA einzuhalten:

- Baubeginnanzeige (§ 71 Abs. 7 und 8 BauO LSA),
- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 71 Abs. 8 BauO LSA),
- Benennung Bauleiter/Fachbauleiter und Sachkundenachweis (§ 52 und § 55 BauO LSA).

Die Einhaltung der Anforderungen wird durch die zuständige Überwachungsbehörde (oder durch einen von ihr beauftragten zugelassenen Prüfer) kontrolliert. Der Überwachungsbehörde sind daher die in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 genannten Angaben mitzuteilen, um eine sachgerechte Überwachung sicherzustellen.

### **4.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 3)**

#### **4.3.1 Luftreinhaltung/Überwachung (Abschnitt III Nr. 3.1)**

Die aufgeführten NB 3.1.1 und 3.1.4 ergeben auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 (1) Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Antragstellerin hat in Ihren Antragsunterlagen dargestellt, dass durch die Anlagenerweiterung Emissionen in Form von Staub und Gerüchen entstehen können. Zur Beurteilung der Gerüche wurde eine Geruchsprognose vorgelegt. Diese fußt zum einen auf Messungen von 2014 für die bestehende Produktionshalle und zum anderen für die geplante Halle 2 auf einer Annahme.

In der Ausbreitungsrechnung wurden für die Produktion von ausschließlich weißer Schokolade 10 % des gemessenen Emissionswertes von Schokolade mit Kakaoanteil zu Grunde gelegt. Jedoch liegen hierfür noch keine Erfahrungen vor, so dass hier eine messtechnische Bestätigung der getroffenen Annahme für die 2 am stärksten belasteten Emissionsorte angemessen ist (NB 3.1.3).

Da die übrigen in der Prognose verwendeten Grundlagen und Sachverhalte hinreichend sicherstellen, dass die Richtigkeit der Annahme erwartet werden kann, ist unter der Voraussetzung der gleichbleibenden Betriebsbedingungen ein einmaliger Nachweis zur Bestätigung ausreichend.

Als Nebeneinrichtungen zur genehmigungsbedürftigen Anlage erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf die Dampferzeuger, die Backöfen und die Thermalölanlage, die für die Bereitstellung der Energie im Produktionsprozess erforderlich sind, obwohl sie bezogen aufgrund ihrer Leistungen von in Summe ca. 9,16 MW Leistung, die hier weniger als 50 % bezogen auf die Genehmigungsgrenze von 20 MW ausmachen, jeweils für sich genommen den Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1.BImSchV) unterliegen würden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können die Anforderungen der TA-Luft, die auf Anlagen mit einer Leistung ab 20 MW abstellen, nicht ohne weiteres auf kleinere Anlagen übertragen werden, zumal davon ausgegangen werden kann, dass bei dem vorliegenden Leistungsumfang, die Einhaltung der Grenzwerte ohnehin nicht gefährdet ist.

Für die Anlagenteile war daher die Einhaltung der Anforderungen der 1.BImSchV festzulegen, die in Form von Grenzwerten und baulichen Anforderungen den für Kleinfeuerungsanlagen derzeit geltenden Stand der Technik widerspiegelt, und deren ordnungsgemäße Einhaltung, durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abgesichert ist (NB 3.1.4).

Die Prüfung in Form der Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle, obliegt, wie o.a. der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde. Da die Erweiterung den Energiebedarf unmittelbar beeinflusst, sind die Forderungen entsprechend zu erheben.

Somit ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die von diesen Betriebsteilen ausgehen können, auch weiterhin nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden und der Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft gewährleistet bleibt.

Die Anlage zur Herstellung von Tiefkühlbackwaren unterliegt der IED- Richtlinie der EU. Hier war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die IED- Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken. Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehende Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. spezielle VDI oder die GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union. BVT-Merkblätter liegen für die Nahrungsmittelindustrie vom Dezember 2005 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der EU bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass auf dieser Grundlage zunächst keine weiteren Festlegungen zu treffen sind.

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung (NB 3.1.5) entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

#### **4.3.2 Physikalische Umweltfaktoren (Abschnitt III Nr. 3.2)**

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schokolade beruht auf der Schallimmissionsprognose Berichts-Nr. 1-14-05-228b des Ingenieurbüros öko-control GmbH Schönebeck vom 19.08.2015.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an sechs Immissionsorten in der unmittelbaren Nachbarschaft des Anlagengeländes. Den sechs Immissionsorten wird der Schutzanspruch eines Dorf-/Mischgebietes zugeordnet, die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte betragen 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

In der o.g. Schallimmissionsprognose wurde die zu erwartende Veränderung der Geräuschimmissionssituation an den nächstgelegenen Immissionsorten der Ortslage Klein Schierstedt nachvollziehbar ausgewiesen. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung werden die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag und in der Nacht eingehalten.

Das Eintreffen der Prognosewerte für die Tag- und Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten (insbesondere die gutachterlich festgeschriebenen Lärmschutzmaßnahmen an den verschiedenen Rück- und Tischkühlern sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand) eingehalten sowie Transporte während der Nachtzeit im Regelbetrieb ausgeschlossen werden. Als seltenes Ereignis sind an maximal 10 Nächten im Jahr LKW-Transporte von und zur Anlage möglich.

Bei der Vielzahl zu berücksichtigender Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der schalltechnischen Erfassung von Bauschalldämm-Maßen von Gebäudehüllen und einer angegebenen Prognoseunsicherheit zwischen 1 und 3 dB besteht die Notwendigkeit, die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte nach der Erweiterung der Anlage durch eine Messung nachzuweisen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

#### **4.3.3 Nebenbestimmungen bei Betriebseinstellung (Abschnitt III Nr. 3.3)**

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung (NB 3.3.1 bis 3.3.3) entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

#### **4.4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 4)**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht (GA West), auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA West stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 4 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während und nach den Änderungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden und die neu installierten Betriebseinheiten den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Die Festlegungen in den NB 4.1 bis 4.10 ergeben sich insbesondere auf der Grundlage von:

- § 5 ArbSchG - Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 6 GefStoffV - Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- § 4 BioStoffV - Gefährdungsbeurteilung,
- § 6 BetrSichV - Explosionsschutzdokument,
- § 2 BaustellV - Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
- § 3 BaustellV - Koordinierung.

Gemäß §§ 3 und 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat die Betreiberin dafür zu sorgen, dass Verkehrswege und Arbeitsstätten so angelegt werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. In Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A und A1) Nr. 1.8 sind die NB 4.2 bis 4.9 für den Schutz der Beschäftigten vor Absturz und vor herabfallenden Gegenständen sowie beim Betreten von Gefahrenbereichen festgelegt worden.

Gefährdungen für die Beschäftigten durch den Umgang mit Gefahrstoffen oder durch Abgase von Fahrzeugen bei Ver- bzw. Entladung und Transport sollen durch die Festlegungen in den NB 4.6 und 4.10 gemäß Technischer Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 400 bzw. 554 und § 6 GefStoffV (Gefahrstoffverordnung) vermieden werden.

Gemäß § 7 Abs. 1, 2 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV) sind in der NB 4.5 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm festgelegt.

#### **4.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)**

Die Cargill GmbH beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände in Klein Schierstedt eine Lärmschutzwand zu errichten.

Die Realisierung des Vorhabens erfolgt im nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Wipper und ist nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG grundsätzlich verboten.

Die zuständige Behörde kann gem. § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben:

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Es bedarf somit einer Entscheidung nach § 78 Abs. 3 WHG.

Im Weiteren bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen in und an oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Lärmschutzwand soll im Böschungsbereich des Gewässers „Mühlgraben“ errichtet werden. Der Mühlgraben ist nach § 5 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) ein Gewässer zweiter Ordnung.

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 WG LSA entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde, wenn ein Einzelvorhaben einer Entscheidung nach § 78 Abs. 3 WHG bedarf und im Einvernehmen nach § 49 Abs. 4 WG LSA über die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 49 Abs. 1 WG LSA für die Herstellung einer baulichen Anlage in und am Gewässer.

Das geplante Bauvorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt, da der Fundamentbalken der Lärmschutzwand aus Stahlbeton bis 0,5 m über Gelände hergestellt wird. Damit sind bei potentiellen Hochwasserlagen keine baulichen Schäden zu erwarten.

Das Vorhaben beeinträchtigt den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Der Neubau der Lärmschutzwand erfolgt im bebauten Ortsbereich auf dem Firmengelände der Cargill Chocolate Products, so dass die Hochwasserrückhaltung der Wipper durch das Vorhaben nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Der durch die Errichtung der baulichen Anlage verloren gehende Rückhalteraum wird durch die Schaffung einer Sickerfläche, welche bisher voll versiegelt war, im Bereich der Mitarbeiterparkplätze auf dem Betriebsgelände ausgeglichen.

Nach Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit Hochwasserlagen befindet sich das Bauvorhaben zwar im Retentionsgebiet der Wipper, aber es beeinflusst deren Abflussverhalten und Wasserstand bei Hochwasser nach Beendigung der Maßnahme nicht nachteilig.

Entsprechend § 36 WHG i.V.m. § 49 Abs. 2 WG LSA darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Der für die Unterhaltung des Gewässers „Mühlgraben“ zuständige Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ wurde über das Vorhaben informiert und hat mit Schreiben vom 23.12.2015 dazu Stellung genommen.

Das Benehmen und Einvernehmen konnte seitens der unteren Wasserbehörde hergestellt und erteilt werden, da die wasserrechtlichen Voraussetzungen bei der Umsetzung des Bauvorhabens unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erfüllt sind. Demnach stehen dem Bauvorhaben keine Belange der Gewässerunterhaltung, der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes entgegen und das Ermessen der unteren Wasserbehörde ist insoweit auf Null reduziert.

Die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.12 ergehen auf der Grundlage des § 100 WHG i.V.m. § 36 WHG und § 49 WG LSA und § 78 WHG.

Der Erlass der Nebenbestimmungen ist erforderlich um sicherzustellen, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten und Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung während der Herstellung und dem Bestand der Anlage gewahrt werden.

Im Besonderen ist ein schadloser Wasserabfluss auch bei extremen Witterungsereignissen zu gewährleisten und es dürfen keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers entstehen. Dazu gehört auch die dauerhafte Unterhaltung von Anlagen, die sich im und am Gewässer befindlichen durch den Eigentümer.

Eine Abstimmung und Unterrichtung u.a. des Gewässerunterhaltungspflichtigen ist geboten, damit durch die Bauarbeiten am Gewässer die turnusmäßige Unterhaltung des Gewässers als öffentlich-rechtliche Obliegenheit nicht behindert wird.

## 4.6 Naturschutzrecht

Der Standort der Anlage zur Herstellung von Schokolade befindet sich am Südufer der Wipper, deren Gewässerabschnitte in diesem Bereich zum linearen FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ gehören. Die geplanten Maßnahmen zur Änderung der Schokoladenfabrik führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des genannten FFH-Gebietes.

Bei dem Planungsstandort für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schokolade handelt es sich um bereits versiegelte Flächen. Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verbunden.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Gebäude auf dem Betriebsgelände bereits vorbelastet. Da bei dem geplanten Erweiterungsbau keine markanten Höhen erreicht werden, die im Landschaftsbild innerhalb der maßgeblichen Sichtachsen besonders wahrgenommen werden, ist eine zusätzliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Bestehende oder geplante naturschutzrechtlich geschützte Gebiete werden von den Maßnahmen zur Änderung der Schokoladenfabrik Klein Schierstedt nicht berührt.

## 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 19.05.2016 (Postausgang am 20.05.2016) über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 24.06.2016 äußerte sich die Antragstellerin zum Entwurf. Es wurden keine Einwände gegen den Entwurf vorgebracht.

## V Hinweise

### 1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.3 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.

## 2 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m.

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- der §§ 55 bis 59 BauO LSA,
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Naturschutzbehörde,
  - obere Veterinärbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht West, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Salzlandkreis als
  - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfallbehörde,
  - untere Bodenschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde,
  - untere Baubehörde.

## 3 Bau- und brandschutzrechtliche Hinweise

- 3.1 Die angenommenen Anpralllasten für die Stützen werden als richtig vorausgesetzt.
- 3.2 Die Annahmen zum Eigengewicht der Konstruktion und dessen Lastverteilung werden als richtig vorausgesetzt. Erhöhte Einzellasten auf den Gitterrosten sind gemäß Statik unzulässig.
- 3.3 Für Pos. 15 wurde in der statischen Berechnung ein Träger HEB 180 nachgewiesen. Im Positionsplan sind für diese Position ein Träger HEA 220 ausgewiesen.
- 3.4 Für die Pos. 14 und 16 wurden in der statischen Berechnung Träger HEB 200 nachgewiesen. Im Positionsplan sind für diese Position Träger HEA 220 ausgewiesen.
- 3.5 Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.
- 3.6 Die Einhaltung der genehmigten Bauvorlagen und der unter Gliederungspunkt 3. des Brandschutzprüfberichts genannten Vorschriften und Regelwerke ist bei der Planung und Bauausführung korrekt durch die Verantwortlichen sicherzustellen und zu belegen.

Über Abweichungen von den unter 2.2 benannten brandschutztechnischen Nebenbestimmungen ist der Fachdienst 33 des Salzlandkreises zu informieren.

- 3.7 Die ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung), ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände) und ASR A2.3 (Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan) sind zu beachten.

### **3 Veterinärrechtlicher Hinweis**

Die Antragstellerin hat dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Salzlandkreis den Beginn der Bauphase zu melden. Das VLÜA des Landkreises begleitet und überwacht die wesentliche Änderung der Anlage.

### **4 Wasserrechtliche Hinweise**

- 4.1 Der Genehmigungsinhaber haftet für alle Schäden, die infolge der Nichterfüllung von erteilten Auflagen entstehen.

- 4.2 Die erteilte Genehmigung enthält nicht die Zusicherung der Genehmigungsbehörde, dass im Hochwasserfall an der genehmigten baulichen Anlage kein Schaden eintreten wird.

- 4.3 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet notwendiger Erlaubnisse, Genehmigungen etc. Dritter. Sie beinhaltet nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers. Soweit öffentliche oder private Anlagen oder Grundstücke in Anspruch genommen werden, ist vor Beginn die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

- 4.4 Die statische Prüfung des Vorhabens ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese liegt im Verantwortungsbereich der Antragstellerin.

### **5 Abfallrechtlicher Hinweis**

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz — KrWG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1324) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2010 zu erfolgen.

### **6 Naturschutzrechtlicher Hinweis**

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft zur Realisierung der Änderung der Anlage ist der Artenschutz gemäß § 37 BNatschG zu beachten.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Döbelt



## Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Fa. Cargill GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage vom 21.05.2014 (Eingang: 21.05.2014)

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	<b>Ordner 1</b>	
	Anschreiben	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	<b>Allgemeines</b>	
	Formular 0 - Verzeichnis der Unterlagen	4
	Antragsformulare	
	Formular 1 – Antrag auf Genehmigung nach BImSchG	3
	Formular 1a – Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1
	Darstellung der Änderungen	3
	Ausweisung des tierischen Anteils an Gesamtinputstoffen	1
	Standortbeschreibung	1
	Kurzbeschreibung	2
	Übersichtskarte, Nutzungsbedingungen	3
	Flurstückskarte 1:10.000, Informationen	2
	Flurstückskarte 1:1.000, Informationen	2
	Grundriss Erdgeschoss 1:150	1
	Grundriss 1. Obergeschoss 1:150	1
	Grundriss 2. Obergeschoss 1:150	1
	Grundriss Dachebene 1:150	1
	Gebäudeschnitte 1:150	1
	Gebäudeansichten 1:150	1
2.	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	
	Formular 2.1 – Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen	1
	Verfahrensablauf Schokoladenmassenherstellung AN-Nr. 0110	1
	Formular 2.2 – Betriebseinheiten für AN-Nr. 0110	1
	Formular 2.3 – Ausrüstungsdaten für AN-Nr. 0110	12
	Fließschema Herstellung Schokoladenmasse; Silostation; Silobevor- ratung	1
	Verfahrensablauf Herstellung von Industrieprodukten AN-Nr. 0120	1
	Formular 2.2 – Betriebseinheiten für AN-Nr. 0120	1
	Formular 2.3 – Ausrüstungsdaten für AN-Nr. 0120	10
	Fließschema Bandanlage 1	1
	Fließschema Bandanlage 2	1
	Fließschema Bandanlage 3	1
	Fließschema Abblockanlage	1
	Verfahrensablauf Herstellung von dragierten Industrieprodukten AN- Nr. 0130	1
	Formular 2.2 – Betriebseinheiten für AN-Nr. 0130	1
	Formular 2.3 – Ausrüstungsdaten für AN-Nr. 0130	6
	Fließschema Dragierung Bulkartikel, Herstellung Pailletten, Streusel	1
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten für AN-Nr. 0140	1

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten für AN-Nr. 0140	4
	Fließschema Herstellung von Schokoladenmasse	2
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten für AN-Nr. 0150	1
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten für AN-Nr. 0150	9
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten für AN-Nr. 0160	1
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten für AN-Nr. 0160	3
	Fließschema Abblockanlage	1
3.	<b>Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe</b>	
	Formular 3.1a – Gehandhabte Stoffe	4
	Stoffbilanz	2
	Schokoladenherstellung	4
	Blockschema (Produktionsablauf)	1
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	7
4	<b>Emissionen / Immissionen</b>	
	Angaben zum Neubau der Kälteanlage	1
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten zur Kälteanlage	1
	Überwachungsbogen	4
	Übersicht Baumaßnahmen an der neuen Kälteanlage	1
	Erläuterungen zu den Maßnahmen der Immissions- und Emissionsmessungen	1
	Emissionsquellenplan	1
	Formular 4.1a - Emissionsquellenplan	3
	Formular 4.1b - Emissionen	2
	Formular 4.1c - Abgas- / Abluftreinigung	1
	Formular 4.2 – Emissionsquellen, Geräusche	2
	Bescheinigung Überprüfung der Feuerungsanlage	3
	Schallimmissionsprognose Nr. 1-14-05-228	68
	Bericht über betriebsinterne Emissionsmessungen	29
5	<b>Anlagensicherheit</b>	
	Darstellung der voraussichtlichen Raumtemperaturen	1
	Raumtemperaturen Erdgeschoss	1
	Raumtemperaturen 1. Obergeschoss	1
	Raumtemperaturen 2. Obergeschoss	1
	Sicherheitsdatenblatt WASA 2000	4
	Sicherheitsdatenblatt Vinoxin	5
	Sicherheitsdatenblatt Q9-Reinigungslösung	5
	Sicherheitsdatenblatt Torvan-Konzentrat	5
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure	10
	Sicherheitsdatenblatt Sanpurid-Citro	5
	Sicherheitsdatenblatt Salzsäure	8
	Sicherheitsdatenblatt Petroleumbenzin	12
	Sicherheitsdatenblatt Wundbenzin / Petroleumbenzin 40/60	9
	Sicherheitsdatenblatt Paraffin dünnflüssig	8
	Sicherheitsdatenblatt neodisher Z	4
	Sicherheitsdatenblatt neodisher LM 3	5

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge	6
	Sicherheitsdatenblatt Natriumhydroxid Plätzchen	10
	Sicherheitsdatenblatt (S)-Milchsäure	9
	Sicherheitsdatenblatt Malachitgrün-Oxalat	10
	Sicherheitsdatenblatt Kjeldahl-Tabletten quecksilber- und selenfrei)	6
	Sicherheitsdatenblatt CombiSolvent Fats Lösungsmittel	8
	Sicherheitsdatenblatt Kalilauge in Ethanol	6
	Sicherheitsdatenblatt Iod	9
	Sicherheitsdatenblatt HELIPUR H PLUS N	7
	Sicherheitsdatenblatt Formamid	10
	Sicherheitsdatenblatt Ethanol	12
	Sicherheitsdatenblatt Essigsäure	7
	Sicherheitsdatenblatt Diethylether EMPLURA®	10
	Sicherheitsdatenblatt Corvett	5
	Sicherheitsdatenblatt Bacillol® AF	6
	Sicherheitsdatenblatt AMOSEPT	6
	Sicherheitsdatenblatt AHD 2000	5
	Sicherheitsdatenblatt 1-Bromnaphthalin	8
	Sicherheitsdatenblatt DuPont™ FREON® 22	6
	Sicherheitsdatenblatt DuPont™ SUVA® MP39 Refrigerant	6
	Sicherheitsdatenblatt DuPont™ SUVA® 134a refrigerant	8
	Sicherheitsdatenblatt DuPont™ SUVA® 404A Refrigerant	7
	Sicherheitsdatenblatt DuPont™ SUVA® 407C Refrigerant	6
	Sicherheitsdatenblatt DuPont™ SUVA® 507 Refrigerant	6
	Sicherheitsdatenblatt AlfaPhos	5
	Sicherheitsdatenblatt FrigoPhos	1
	Sicherheitsdatenblatt AlfaNeutra	4
	Sicherheitsdatenblatt FrigoNeutra	1
	<b>Ordner II</b>	
6	<b>Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser</b>	
	Erläuterung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser	1
	Gefahrstoffverzeichnis Produktion	1
	Gefahrstoffverzeichnis Technik	1
	Gefahrstoffverzeichnis Reinigung	1
	Gefahrstoffverzeichnis Labor	2
	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwV/wS)	41
7	<b>Abfälle und Wirtschaftsdünger</b>	
	Beschreibung zur Entstehung und Umgang mit Fehlchargen und Abfällen	1
	Auszug aus der Tabelle zur Erfassung des Abfalls (Juni 2013 bis Mai 2014)	1
	Formular 7.1 – Abfallanfall / Entsorgung des Abfalls	3
8	<b>Abwasser</b>	
	Erläuterungen zum Abwasser/Anfall/Behandlung/Ableitung	2

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Probennahmeprotokoll für Abwasserproblem	2
	Lageplan Entwässerung 1:200	1
9	<b>Angaben zum Arbeitsschutz</b>	
	Beschreibung der Arbeitsplätze und Tätigkeiten	8
	Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen Werkstätten	7
	Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen Schokoladenherstellung	12
	Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen Labor	15
	Gefahrstoffverzeichnis Produktion	1
	Gefahrstoffverzeichnis Technik	1
	Gefahrstoffverzeichnis Reinigung	1
	Gefahrstoffverzeichnis Labor	2
	Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz	4
	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)	64
	Biostoffverordnung (BioStoffV)	19
10	<b>Brandschutz</b>	
	Formular 10 - Brandschutzmaßnahmen	3
	Brandschutzkonzept	17
	Feuerwehrübersichtsplan	1
	Feuerwehretagenpläne	5
11	<b>Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung</b>	
	- keine Angaben	
12	<b>Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von §14 NatschG LSA</b>	
	- keine Angaben	
13	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>	
	- keine Angaben	
14	<b>Maßnahmen bei Betriebseinstellung</b>	
	Beschreibung der Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
15	<b>Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen</b>	1
	- keine Angaben	
	<b>Gesonderter Ordner</b>	
16	<b>Nachträge</b>	
	29.04.15 Vollmacht für PEG-GmbH	1
	29.04.15 Kostenübernahmeerklärung	1
	29.04.15 Erklärung zur Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen	1
	29.04.15 Formular 0 Blatt 4/4	1
	29.04.15 Formular 1 Blatt 1/3	1
	29.04.15 Formular 1a	1
	29.04.15 Darstellung der wesentlichen Änderungen	1
	29.04.15 Kurzbeschreibung	1
	29.04.15 Inhaltsverzeichnis (letztes Blatt)	1

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	13.05.15 Nachreichungen für LAV: Verkehrswegekonzept, Pläne 110a, 111, Beschreibung neue Anlagen Halle 2, Schutz vor Lärmbel. Halle 2, Schutz vor erhöhten Raumtemp. Halle 2, Angaben akt. Gefahrstoffverzeichnis	11
	13.05.15 Formular 1 Blatt 1/3	1
	13.05.15 Formular 1a	1
	03.06.15 Beschreibung zur Halle 2, Verkehrswegepläne 110a, 111a	3
	09.06.15 Unterlagen Entsorgungsfachbetrieb Remondis Medison GmbH, Erklärung AVV 160507 und 160508, Formulare 7.1 für AVV 180102, 020304, 200301, 150103	9
	30.06.15 Formular 7.1 für AVV 150101	2
	14.07.15 Schallimmissionsprognose öko-control GmbH Nr. 1-14-05-228a vom 25.06.2015	87
	16.07.15 Beschreibung zur Produktionshalle 2	1
	21.07.15 Pläne 110a und 111a	2
	27.07.15 Geruchsprognose öko-control GmbH Nr. 1-15-05-217-2 vom 21.07.2015	27
	27.07.15 Emissionsquellenplan, Erläuterungen, Formulare 4.1a, 4.1b und 4.1c	8
	17.08.15 Brandschutzkonzept	27
	24.08.15 Gutachten zur Ermittlung von Lärmbeurteilungspegeln an Arbeitsplätzen und auf dem Betriebsgelände	24
	24.08.15 Schallimmissionsprognose öko-control GmbH Nr. 1-14-05-228b vom 19.08.2015	82
	24.08.15 Erläuterung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	24.08.15 Mengenangaben zu wassergefährdenden Stoffen	2
	20.10.15 Aufteilung der Produktion weißer und dunkler Schokolade	1
	20.10.15 Bestandteile weißer Schokolade	1
	20.10.15 Sicherheitsdatenblätter für Zucker, Kakaobutter, Milchpulver und Sojalecithin flüssig	18
	02.11.15 Überarbeitetes Brandschutzkonzept vom 26.10.2015	37
	18.11.15 Stellungnahme zur Ergänzung der Nachforderungen der uWB	1
	23.11.15 Bauantragsunterlagen für Neubau einer Lärmschutzwand	158
	08.01.16 Formulare 1 und 1a	4
	11.01.16 Aktualisierter Vordruck für Bauantrag und Baubeschreibung, Lageplan G-01a	3
	25.01.16 Unterlagen für Rückkühler für uWB	4
	25.01.16 Unterlagen für Lärmschutzwand für uWB	4
	11.03.16 Formular 1 Blatt 2/3 und Anlage Flurstücke aktuell	3
	14.03.16 Änderungsverfügung zu Flurstücken	2
	29.03.16 Überarbeitetes Brandschutzkonzept vom 02.03.2016 (Email)	18
	29.03.16 Pläne zur Anlage 1:150 Nrn. 100b, 101b und 102b (Email)	3

## Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<b>AbfZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
<b>ArbSchZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
<b>BaustellV</b>	Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
<b>BauVorIVO</b>	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)

<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
<b>BrSchG</b>	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
<b>DüV</b>	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 263, ber. S. 1474)
<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49, 91)
<b>GIRL</b>	Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009 (nicht veröffentlicht)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
<b>LärmVibrationsArbSchV</b>	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)

<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Dez. 2012 (BGBl. I S. 2415, 2417)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2010)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1520)
<b>ZustVO GewAIR</b>	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 6 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)

## Verteiler

### Original

Cargill GmbH  
Herrn U. Müller  
Insel 46  
06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt

### Kopie

- 1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)
- 2 Referat 203
- 3 Referat 402/402.c
- 4 Referat 402/402.d
- 5 Referat 402/402.e
- 6 Referat 407
- 7 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
Turmschanzenstraße 30  
39411 Magdeburg
- 8 Landesamt für Verbraucherschutz  
Gewerbeaufsicht West  
Klusstr. 18  
38820 Halberstadt
- 9/10 Landkreis Salzlandkreis  
Umweltamt/Bauamt  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg (Saale)
- 11 Stadt Aschersleben  
Markt 1  
06443 Aschersleben